

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 79/2020  
ausgegeben am: 04. November 2020

**Bebauungsplan liegt aus:**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 604b „Wormser Straße Nr. 80“**  
**Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 604b „Wormser Straße Nr. 80“ aufzustellen.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll durch entsprechende Festsetzungen eine Wohnnutzung im rückwärtigen Bereich ermöglicht werden.

Das derzeit bestehende Wohnhaus soll abgebrochen werden und durch ein straßenständiges Mehrfamilienhaus ersetzt werden. Somit wird die überwiegend bestehende straßenständige Bebauung aufgegriffen. Der Neubau fügt sich mit einer geplanten Höhe von 2 Geschossen plus Dachgeschoss in den vorhandenen Straßenraum ein. Das Gebäude wäre daher bereits jetzt nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Im rückwärtigen Bereich sind zwei Einfamilienhäuser mit 1 Geschoss plus Dachgeschoss geplant. Dies entspricht dem ursprünglichen Konzept. Abgewichen wird bei der Stellung der Gebäude, da einer Grenzbebauung nach Gesprächen mit dem Nachbarn nicht zugestimmt wurde. Die Zufahrt auf das Grundstück und die Erschließung der rückwärtigen Bebauung erfolgt von der Wormser Straße aus, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze.

### **Plangebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die private Erschließung der Bebauung entlang der Wilhelm-Busch-Straße,  
im Osten: durch das Flurstück 482,  
im Süden: durch die Wormser Straße sowie  
im Westen: durch das Flurstück 486/2.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 0,2 ha.

## **Offenlagezeitraum und weitere Angaben**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 604b „Wormser Straße Nr. 80“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**12. November 2020 bis einschließlich 14. Dezember 2020**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

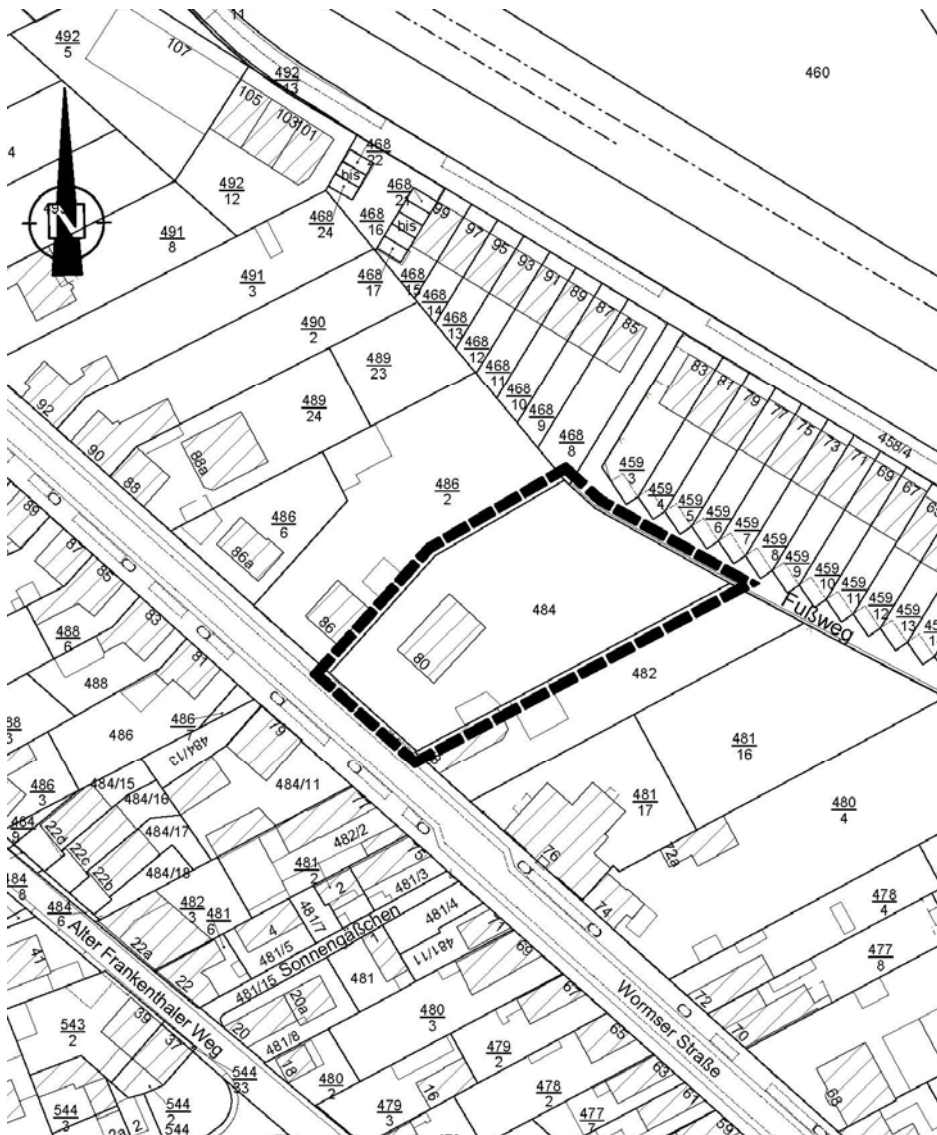
Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 30.10.2020  
Stadtverwaltung

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter

## Geltungsbereich:



## Bebauungsplan liegt aus: Bebauungsplan Nr. 635 „Südlich Maudacher Friedhof“ Stadtteil: Maudach

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 635 „Südlich Maudacher Friedhof“ aufzustellen.

### Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, entlang der Alten Weinstraße Wohnbauland zu entwickeln, zumal die Grundstücke voll erschlossen sind und, im Ergebnis einer Überprüfung des Bedarfs, für eine künftige Friedhofserweiterung nicht mehr benötigt werden.

### Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3.200 m<sup>2</sup> und liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs des Stadtteils Maudach. Der 25 m tiefe Grundstücksstreifen liegt nördlich der K 13, wird östlich von der Alten Weinstraße und nördlich vom Maudacher Friedhof begrenzt, wobei eine Fläche mit einer Breite von 3,0 m von der aktuellen Friedhofsfläche und somit städtische Fläche mit einer

Breite von insgesamt 9,0 m in den Geltungsbereich mit aufgenommen wird. Die genaue Lage ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan.

### **Offenlagezeitraum und weitere Angaben**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 635 „Südlich Maudacher Friedhof“ mit textlichen Festsetzungen und seiner Begründung liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**12. November 2020 bis einschließlich 14. Dezember 2020**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen bisher nicht vor.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

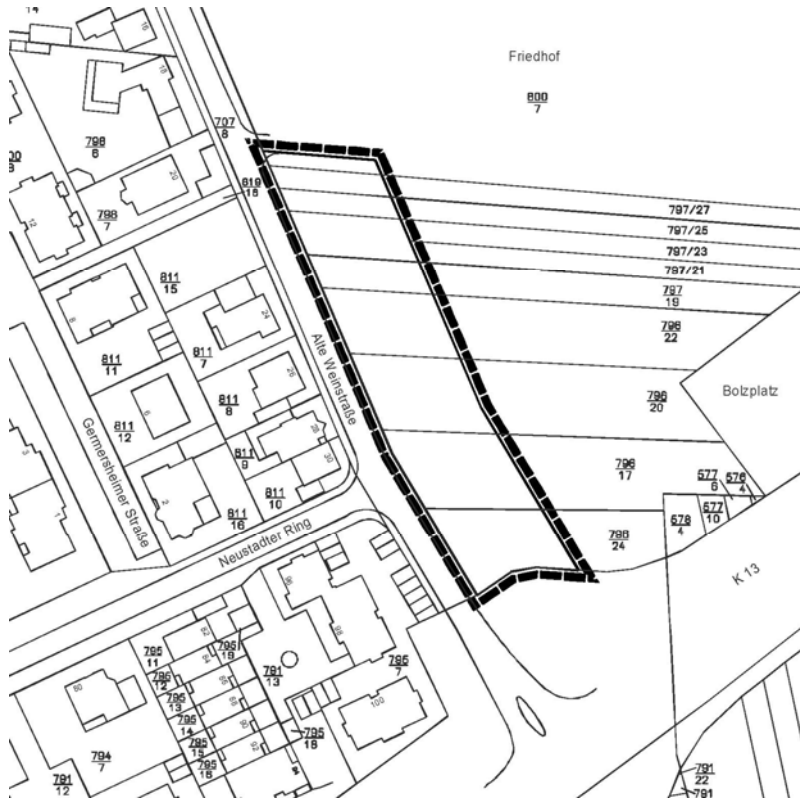
Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 28.10.2020  
Stadtverwaltung

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



**Haushaltssatzung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
für die Jahre 2021/2022  
vom XX.XX.2020**

Aufgrund § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, wird folgender Satzungs- und Haushaltsplanentwurf für die Einwohner bekannt gemacht:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

|                                                                    | 2021              | 2022             |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                      |                   |                  |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                                   | 641.743.596 Euro  | 637.993.974 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                              | 729.724.038 Euro  | 758.509.181 Euro |
| der Jahresfehlbetrag auf                                           | 87.980.442 Euro   | 120.515.207 Euro |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>                                        |                   |                  |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -20.404.129 Euro  | -52.996.826 Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 30.775.652 Euro   | 66.489.552 Euro  |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 146.636.374 Euro  | 165.976.874 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -115.860.722 Euro | -99.487.322 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 136.264.851 Euro  | 152.484.148 Euro |

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        |                  |                  |
|------------------------|------------------|------------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro           | 0 Euro           |
| verzinsten Kredite auf | 116.700.722 Euro | 100.207.322 Euro |
| zusammen auf           | 116.700.722 Euro | 100.207.322 Euro |

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

|                                                                                                                                                                      |                 |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|
|                                                                                                                                                                      | 98.732.000 Euro | 130.835.000 Euro |
| Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf | 45.445.000 Euro | 51.729.000 Euro  |

**§ 4  
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

|  |                    |                    |
|--|--------------------|--------------------|
|  | 1.100.000.000 Euro | 1.200.000.000 Euro |
|--|--------------------|--------------------|

**§ 5  
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

|                                                                                                                                                   |                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf                                                              | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf                                                                                                   | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen der WBL auf                                                                                                       | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |
| darunter:<br>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |

## § 6 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

|                     |          |          |
|---------------------|----------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 320 v.H. | 320 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 420 v.H. | 420 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 425 v.H. | 425 v.H. |

## § 7 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 463.602.515,12 Euro (Stand zum 28.09.2020). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 342.031.041,99 Euro; zum 31.12.2021 254.050.599,99 und zum 31.12.2022 133.535.392,99 Euro.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000** Euro überschritten sind.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für 2021 in 39,09 Fällen zugelassen und in 37,33 Fällen in 2022.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 04.11.2020

gez. Andreas Schwarz

---

**Kämmerer**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind noch nicht erteilt.

Der Entwurf des Haushaltsplans liegt zur Einsichtnahme vom Mittwoch den 04.11.2020 bis Freitag den 30.11.2020, im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen sind von Einwohnern der Stadt Ludwigshafen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung (vom 04.11. bis 28.11.2020, 24 Uhr) schriftlich bei der Kammer der Stadt Ludwigshafen einzureichen oder über den üblichen Postweg der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Kenntnis zu bringen.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.11.2020

gez. Jutta Steinruck

---

**Oberbürgermeisterin**

## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.